

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2021 (MüABl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Die Landeshauptstadt München (Stadt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Als entsorgungspflichtige Körperschaft entsorgt sie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie der weiteren von ihr erlassenen Abfallsatzungen die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle. Außerhalb ihres Gebietes anfallende Abfälle werden nach Maßgabe gesonderter Zweckvereinbarungen oder privatrechtlicher Verträge entsorgt. Sie hält hierfür die erforderlichen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen vor. Die in Satz 2 genannten Vorschriften gelten nicht für Abfälle, die in § 2 Abs. 2 KrwG genannt sind.“

b) Es wird ein neuer Absatz 2 wie folgt angefügt:

„(2) Jede*r hat das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, insbesondere auch durch Maßnahmen, die der Verringerung ihrer Menge, der schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Menschen und Umwelt oder des Gehalts an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen dienen. Ferner hat jede*r zur Abfallvermeidung beizutragen, indem sie/er dafür Sorge trägt, dass Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Können Abfälle nicht vermieden werden, sind diese nach den Bestimmungen der Abfallsatzungen getrennt zu sammeln. Die Stadt trägt zur Erreichung der Ziele einer am Leitbild der Nachhaltigkeit orientierten Abfallbewirtschaftung vorbildhaft bei. Dabei wirkt sie insbesondere auf die in Satz 1 genannten Ziele der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung von Abfällen hin.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe f) Satz 2 wird das Wort „Zuordnungskriterien“ durch das Wort „Zuordnungswerte“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe f) Satz 2 werden nach dem Wort „Deponieverordnung“ die Worte „inklusive deren Fußnoten“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „in § 1 Satz 1 genannten“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Abfallbesitzer*innengrundsätzlich“ durch die Worte „Abfallbesitzer*innen grundsätzlich“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.